

Freizeit bei Dienstverhinderung

Auszug aus dem Kollektivvertrag für Angestellte der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien

Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten und jeder Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines bzw. ihres monatlichen Entgeltes in folgendem Ausmaße zu gewähren:

Beim Tode des Ehegatten bzw. der Ehegattin	3 Arbeitstage
Beim Tode des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin, wenn er bzw. sie mit dem bzw. der Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebt	3 Arbeitstage
Beim Tode eines Elternteiles	3 Arbeitstage
Beim Tode eines Kindes	2 Arbeitstage
Beim Tode von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern	1 Arbeitstag
Bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
Bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushalts oder bei Gründung eines eigenen Haushalts	2 Arbeitstage
Bei Eheschließung von Geschwistern oder Kindern	1 Arbeitstag
Bei Niederkunft der Ehefrau bzw. der Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
Die notwendige Zeit für das Aufsuchen des Arztes oder der Ärztin bzw. Zahnarztes oder Zahnärztin, sofern eine kassenärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird	

Bei den Dienstverhinderungen durch Todesfall gebührt, wenn das Begräbnis außerhalb des Wohnortes des bzw. der Angestellten stattfindet, außerdem die notwendige Freizeit für Hin- und Rückfahrt zum Begräbnisort im Höchstausmaß eines weiteren Arbeitstages.

Auszug aus dem Kollektivvertrag für Handelsarbeiter

Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten besteht Anspruch auf Freizeit bei Entgeltfortzahlung in folgendem Ausmaße:

Bei eigener Eheschließung und bei Eintragung der Partnerschaft gemäß dem „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“ in der jeweils geltenden Fassung	3 Arbeitstage
Bei Teilnahme an der Eheschließung der Kinder oder Geschwister	1 Arbeitstag
Bei Tod des Ehegatten bzw. Lebensgefährten und bei Tod des eingetragenen Partners gemäß „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“ in der jeweils geltenden Fassung	2 Arbeitstage
Bei Teilnahme an der Beerdigung des Ehegatten bzw. Lebensgefährten bzw. des eingetragenen Partners gemäß „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“ in der jeweils geltenden Fassung	1 Arbeitstag
Bei Tod der Eltern, Schwiegereltern, Kinder bzw. der Eltern des eingetragenen Partners gemäß dem „Eingetragene Partnerschafts-Gesetz“ in der jeweils geltenden Fassung oder des Mündels	1 Arbeitstag
Bei Teilnahme an der Beerdigung der Eltern, Schwiegereltern, Kinder oder des Mündels, der Geschwister oder Großeltern	1 Arbeitstag
Bei Niederkunft der Ehegattin bzw. Lebensgefährtin und bei Niederkunft der eingetragenen Partnerin gemäß dem „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“ in der jeweils gültigen Fassung	1 Arbeitstag
Bei Wohnungswechsel, wenn eigener Hausstand besteht, die notwendige Zeit, jedoch höchstens 2 Arbeitstage innerhalb eines halben Jahres	